

**KV Handelsarbeiter ab 1.1.2018
Erhöhungsbeträge**

Erhöhung der Löhne ab 1.1.2018:

1. In den Lohn tafeln A, B und C werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne um 2,32 % erhöht.
2. Die sich aus der Berechnung nach Punkt 1 ergebenden Löhne werden auf ganze Euro aufgerundet. Somit ergibt sich ein durchschnittlicher Prozentsatz von 2,35 %.
3. Die am 31.12.2017 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrechterhalten.
4. Im Punkt Lohnordnung C. Reisekostenentschädigung wird das Taggeld auf € 17,84 erhöht.

In der Tafel A steigen sowohl die kollektivvertraglichen Monatslöhne als auch höhere Ist-Monatslöhne um folgende Eurobeträge (AK = Arbeitskategorie), in der Tafel C Weingroßhandel ergeben sich andere Beträge:

Betriebs- zugehörigkeit	Bis 1 Jahr	Bis 3 Jahre	Bis 10 Jahre	Bis 17 Jahre	Über 17 Jahre
AK1 (Ferialarbeitnehmer) 29 Euro					
AK 2	36	36	37	38	38
AK 3	38		38	40	40
AK 4	38		39	40	40
AK 5	39		39	41	42
AK 6	40		40	42	43
AK 7	35		35	36	36
AK 8	39		39	40	41
AK 9	37		38	39	40
AK 10			44	19	22

In der Tafel B steigen sowohl die kollektivvertraglichen Monatslöhne als auch höhere Ist-Monatslöhne um folgende Eurobeträge (AK = Arbeitskategorie):

Betriebs- zugehörigkeit					Über 17 Jahre
AK 2					41
AK 3					44
AK 4					44
AK 5					45
AK 6					46
AK 7					39
AK 8					45
AK 9					43

Rahmenrecht:

1. XVI. Der VERFALL VON ANSPRÜCHEN wird per 01.01.2018 auf 4 Monate erweitert und mit 01.01.2020 in einem weiteren Schritt auf 6 Monate ausgedehnt.
2. Das Kapitel Zulagen, welches im Kollektivvertrag als Anhang 1 LOHNORDNUNG B. ZULAGEN abgebildet ist, wird per 01.01.2018 neu strukturiert und einer bundeseinheitlichen Harmonisierung zugeführt.